

I. Fertigung

ZUR VERFÜGUNG
DER KREISVERWALTUNG
LUDWIGSHAFEN A. RH.

VOM: 17. Sep. 1982

Az.: 63/610-13 DG.-Schauernh.
20 K

D. B E G R Ü N D U N G

ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG X UND ERWEITERUNG I
DES BEBAUUNGSPLANES "MITTE, SÜDLICHER TEIL"
GEMEINDE DANNSTADT-SCHAUERNHEIM
(GEMÄSS §§ 3 ff. BauGB)

1. Änderungsbeschuß

In seiner Sitzung am 28.02.89 hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim beschlossen, den Bebauungsplan "Mitte, südlicher Teil" - Änderung X und Erweiterung I - aufzustellen.

Lt. diesem Änderungs- und Aufstellungsbeschuß (§§ 3 ff. BauGB) sind durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Flurstücke betroffen:

- a) 6718, 6748, 6749, 6750, 6752, 6735, 6751
- b) 650/4, 652/6, 652/4

2. Zweck der Änderung

Aus städtebaulichen Gründen sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Mitte, südlicher Teil" für die unter Punkt a) genannten Flurstückennummern geändert sowie der Geltungsbereich um die unter Punkt b) genannten Flurstückennummern erweitert werden.

Die bereits in den 70er Jahren festgelegten Grundstückegrößen entsprechen nicht den heutigen städtebaulichen Anforderungen.

Um dem Baulandverbrauch entgegenzuwirken und somit Grund und Boden zu schützen (§ 1 (5) BauGB), wurde für den Teilbereich südlich des Lärmschutzwalles eine Verdichtung der Baugrundstücke vorgesehen.

Weiterhin wird mit der Erweiterung des Geltungsbereiches dem Wunsch einer Bebauung des im Westen angrenzenden Grundstückes entsprochen.

Entsprechend der Novellierung der Baunutzungsverordnung entfällt die Festsetzung im "Allgemeinen Wohngebiet", daß pro Haus nicht mehr als 2 WE zulässig sind. Desweiteren sollen künftig Dachgauben zulässig sein.

3. Einfügung in die Bauleitplanung der Gemeinde

Grundlage der Planung sind das Baugesetzbuch mit Baunutzungsverordnung sowie die Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz.

Der verbindliche Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim ist wegen des Bebauungsplanverfahrens nicht zu ändern.

4. Auswirkungen der Änderung

Die angestrebte, verdichtete Bauweise entspricht der baurechtlichen Forderung, den Flächenverbrauch einzuschränken und mit Grund und Boden schonend umzugehen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, eine bessere Ausnutzung der Grundstücke mittels Zulässigkeit von mehr als zwei Wohneinheiten pro Haus zu erreichen.

5. Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleich für die zusätzliche Versiegelung werden Begrünungsmaßnahmen entlang des Scheidgrabens umgesetzt.

6. Aufwendungen der Gemeinde

Durch die Bebauungsplanänderung werden Aufwendungen der Gemeinde für zusätzliche Ver- und Entsorgungsleitungen sowie für Erschließungsaufwendungen im Zuge der Verbreiterung des Weges erforderlich.

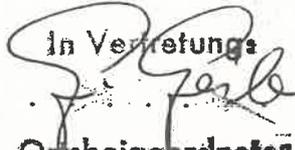
7. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen nach dem 4. Teil des Baugesetzbuches sind erforderlich, wenn ein freihändiger Erwerb der Wegeflächen aus Flurstücknummer 650/4 scheitert. Ansonsten kann die Neuaufteilung durch eine Teilungsvermessung realisiert werden.

Dannstadt-Schauernheim, den

28.7.1992

In Vertretung:



Ortsbeigeordneter

(Ortsbürgermeister)

Geib

(2. Ortsbeigeordneter)



RENSVERMERKE

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am

28.02.1989

beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am

30.03.1989

Die Bürgerbeteiligung erfolgte vom bis einschließlich

27.05.1991

10.06.1991

Die öffentlichen Planungsträger wurden am

08.05.1991

um Stellungnahme gebeten.

Beschlussfassung hierzu am

16.10.1991

Zustimmungs- und Auslegungsbeschuß zu dem Planentwurf am

16.10.1991

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Planentwurfs erfolgte am

13.02.1992

Dieser Planentwurf mit Begründung lag vom

24.02.1992

bis einschließlich

27.03.1992

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, über die in der Sitzung am

- / -

Beschluß gefaßt wurde.

Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte am

- / -

Die Beschlussfassung als Satzung (§ 10 BauGB u. § 24 GemO) erfolgte am

02.06.1992

Dannstadt-Schauernheim.

28.7.1992

J. Geil

(2. Ortsbeigeordneter)

